

Verständnis mit dem damaligen LPG-Vorsitzenden, dem Viehzuchtbrigadier und dem Vorsitzenden der Revisionskommission aus der Herde herausgenommen und durch Mastbullen ersetzt. Die von diesen gedeckten Färsen sind aber in der LPG verblieben.

Die gern. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Leitung der Tierzucht (Tierzucht-Gesetz) vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) verbotene Deckung durch nicht gekörte Bullen, die Wilddeckung beim Weideaustrieb, die die Feststellung der Trächtigkeitsdauer wesentlich erschwerte und auch einen Leistungsabfall bei der Nachzucht zur Folge haben kann, sowie die völlig unzureichende Kennzeichnung der Tiere waren das Ergebnis der Sorglosigkeit und Pflichtvergessenheit nicht nur des Angeklagten, sondern auch der verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft.

Begünstigt wurde diese Schlamperei in der Wirtschaftsführung der LPG durch Pflichtverletzungen der Mitarbeiter der Tierzuchtinspektion P. Der Instrukteur der Tierzuchtinspektion gab beispielsweise dem Angeklagten auf Verlangen 100 Ohrenmarken, ohne zu kontrollieren, ob ein Identitätsnachweis für die damit zu kennzeichnenden Tiere nach den vom Milchleistungsprüfer W. geführten Büchern überhaupt noch möglich war. Der Zeuge W. war seiner Aufgabe in keiner Weise gewachsen. Die von ihm geführten Zucht- und Leistungsbücher sind unübersichtlich und zu einem bedeutenden Teile falsch. Pflichtwidrig brachte er auch weder Ohrenmarken selbst an, noch kontrollierte er, ob die Tiere einwandfrei gekennzeichnet wurden. Teilweise wurden Ohrenmarken bei Tuberkulinproben vergeben und eingezogen, ohne daß eine Abstimmung mit den vom Milchleistungsprüfer geführten Büchern erfolgte.

Auch der VEAB gab entsprechend den abgeschlossenen Aufzuchtverträgen Ohrenmarken aus, ohne zu sichern, daß die vertraglich gebundenen Tiere tatsächlich mit ihnen gekennzeichnet wurden.

Die von der LPG gehandelten tragenden Färsen waren nicht im Zuchregister der Tierzuchtinspektion (Herdbuch) eingetragen. Sie galten bis auf ein Tier als Nutzvieh, zu dem nach § 2 Abs. 2 der ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh vom 17. März 1959 (GBl. I S. 237) alle Tiere zählen, die keine anerkannte Abstammung aufweisen können, die jedoch zur Vermehrung bzw. zu anderweitigen Nutzzwecken (z. B. Milchproduktion, Mast, Wollproduktion, Zugleistung usw.) gehalten werden. Sofern bei diesen Tieren die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird, hat beim Verkauf von ihnen abstammender weiblicher Jungrinder der Verkäufer den Milchleistungsnachweis des Muttertieres zu übergeben (§ 3 der genannten Durchführungsbestimmung). Nach der Preisordnung Nr. 1011 — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh — vom 26. April 1958 (Sonderdruck Nr. P 396) dürfen solche Tiere mit oder ohne Leistungsnachweis gehandelt werden. Die Preise für Nutzvieh, das mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers gehandelt wird, sind aber nach der Preisordnung Nr. 1011 wesentlich abhängig davon, ob ein Leistungsnachweis geführt werden kann.

Infolge der Mißstände in der Rinderzucht der LPG W. konnten lediglich noch in Einzelfällen Leistungsnachweise für die Muttertiere erbracht und damit die Preise der höheren Nutzwertklassen der PreisAO Nr. 1011 erzielt werden. Deshalb war unter Berücksichtigung der hohen Selbstkosten — die Kälber wurden überwiegend teuer erworben — der Verkauf der Färsen kaum rentabel.

Angesichts dieser Situation war der Vorstand der LPG verpflichtet, diese ökonomischen Fragen zu beraten und in der Vollversammlung zu beschließen, wie Ordnung zu schaffen ist. Entweder hätten die Färsen zu ungünstigeren Preisen verkauft oder behalten werden müssen, um ihre späteren Milchleistungen zur Grundlage der Bewertung zu machen. Der Angeklagte, der vom Vorstand mit der Abwicklung der Verkäufe der tragenden Färsen betraut worden war, dünkte sich aber „gewandt“ genug, die Nachteile der eigenen Unordnung durch unehrliche Handelspraxis auf die Käufer der

Färsen abzuwälzen und dadurch, ohne die Mißstände in der Kennzeichnung der Tiere zu beheben, gleichwohl hohe finanzielle Einnahmen zu erbringen.

Die ungesetzlichen Preise erzielte der Angeklagte, indem er in den Jahren 1961 und 1962 eine Vielzahl der Leistungsnachweise (Kälberscheine) für die zu verkaufenden Färsen falsch ausfüllte und dem als Käufer auftretenden VEAB vorlegte, so daß dieser die Färsen in eine nach der PreisAO Nr. 1011 nicht gerechtfertigte Nutzwertklasse einstuft und infolgedessen zu hohe Preise zahlte.

Dem Milchleistungsprüfer W. fehlte jede Fähigkeit, den Überblick über die Rinderherde der LPG zu behalten, Maßnahmen zur richtigen Kennzeichnung der Tiere durchzusetzen und sich gegenüber der bedenkenlosen Einflußnahme des Angeklagten zu behaupten. Mit ihm wirkte der Angeklagte dergestalt zusammen, daß W. zu den ihm angegebenen Ohrenmarkennummern von zu verkaufenden Färsen Unterlagen über Muttertiere herausuchte, deren Leistung die Einstufung in die Nutzwertklasse I und II gestattete, obgleich die gehandelten Färsen nicht von diesen Muttertieren stammten. Diese Leistung übertrog entweder der Angeklagte selbst oder der Zeuge W. auf die dem Käufer zu übergebenden Leistungsnachweise.

Dieser hatte mit der Genossenschaft vereinbart, daß die von ihm gekauften Tiere in Form des Streckengeschäftes direkt an die als Abnehmer auftretenden LPGs zu übergeben waren.

Der Angeklagte verkaufte in der dargelegten Art und Weise an den VEAB in acht Fällen insgesamt 261 tragende Färsen und verursachte dadurch einen finanziellen Schaden von 86 128,24 DM.

Das Bezirksgericht hat die Übergabe der unrichtigen Leistungsnachweise durch den Angeklagten an den VEAB, der dadurch über die zu erwartenden Milchleistungen der Tiere getäuscht wurde und nach der PreisAO Nr. 1011 ungerechtfertigt hohe Preise an die LPG W. zahlte, rechtlich als fortgesetzten Betrug zum Nachteil des staatlichen Eigentums (§ 29 StEG) gewürdigt und den Angeklagten durch Urteil vom 28. Juni 1963 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Es werden unzureichende Sachaufklärung und unrichtige Strafzumessung gerügt.

Die Berufung führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

#### Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat sich bemüht, den in der Straftat des Angeklagten zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Konflikt mit allen seinen Seiten festzustellen. Durch das Eindringen in die ökonomischen Zusammenhänge des strafbaren Verhaltens des Angeklagten ist es gelungen, Bedingungen festzustellen, die die Straftat des Angeklagten überhaupt erst ermöglichten bzw. deren Durchführung wesentlich erleichterten. Zutreffend hat es im Wege der Gerichtskritik darauf hingewirkt, diese begünstigenden Bedingungen zu überwinden.

Grundvoraussetzung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung ist aber, daß sie auf der Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat sowie auf der Auseinandersetzung mit ihnen, auf der allseitigen Darlegung der Persönlichkeit des Täters sowie der genauen Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes beruht. Dies hat das Bezirksgericht insofern verkannt, als es bei der Aufklärung und Feststellung der Höhe des verursachten Schadens nicht die für die richtige Beurteilung der Schwere der Straftat des Angeklagten erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Zunächst hat es sich ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung fehlerhaft mit der Aussage des Zeugen B. begnügt, dem VEAB sei durch die Straftat des Angeklagten ein Schaden von insgesamt 86 128,24 DM entstanden, ohne die Unterlagen über die Verkäufe, die Aufschluß über die einzelnen Schadens-